Deutscher Bundestag **Drucksache 19/14092**

19. Wahlperiode 16.10.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Luise Amtsberg, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Tödliche Gefahr durch Schusswaffen eindämmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der von antisemitischem und rassistischem Hass erfüllte Täter, der am 09.10.2019 in Halle (Saale) versucht hat, in eine Synagoge einzudringen mit dem Ziel, möglichst viele Menschen zu töten, zwei Menschen ermordete und weitere schwer verletzt hat, konnte bei seiner Tat auf ein ganzes Arsenal von Schusswaffen zurückgreifen. Dies bestätigt die hohe Relevanz von Schusswaffen in Bezug auf Anschläge insbesondere im Bereich Rechtsterrorismus.

Die tödlichen Schüsse eines sogenannten „Reichsbürgers“ auf einen Polizisten in Georgensgmünd, der Mordversuch an Bilal M. in Wächtersbach, die vielen weiterhin bestehenden waffenrechtlichen Erlaubnisse bei Personen insbesondere aus dem rechtsextremistischen Spektrum, aber auch die zuletzt immer wieder im Fokus von Presse und Öffentlichkeit stehenden Mitgliedschaften verfassungsfeindlich agierender Personen in Schützenvereinen müssen in diesem Zusammenhang zu dem Schluss führen, dass auch von legalem Waffenbesitz erhebliche Gefahren ausgehen kann. Auch Markus H., der der Beihilfe zum Mord an Walter Lübcke verdächtigt wird, soll laut Presseberichten eine Waffenbesitzkarte besessen haben (Süddeutsche Zeitung, 22.08.2019, Seite 6, „Rechtsextremist mit Waffenkarte“).

Es ist daher mit Blick auf den dringend gebotenen Schutz aller Menschen in Deutschland angezeigt, das Waffenrecht noch enger zu fassen, insbesondere auch dort, wo es für Personen, die sich gegen die freiheitlich-demokratischen Grundordnung stellen, immer noch zu einfach ist, legal an Schusswaffen und waffenrechtliche Erlaubnisse insbesondere für den Erwerb von Munition zu gelangen.

Hohe Relevanz haben legale Schusswaffen außerdem bei Tötungen im familiären Umfeld (vgl. Drucksache19/8022). Auch insofern zeigt sich: Nicht nur vom illegalen, auch vom legalen Waffenbesitz geht erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Deutschland aus. Eine Studie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg kam zu dem Ergebnis, dass in Deutschland jedes Jahr etwa 20 bis 25 Menschen bei einem Tötungsdelikt innerhalb der Familie oder Partnerschaft durch eine Schusswaffe im legalen Besitz des

juris Lex QS
09052024 ()

Täters sterben (vgl. https://www.mpg.de/578606/pressemitteilung20090318). Gleichzeitig fehlt es in Deutschland nach wie vor an einer offiziellen Opferstatistik über Tötungen mithilfe von Schusswaffen.

Das von der Bundesregierung aktuell im Bundestag eingebrachte 3. Waffenrechtsänderungsgesetz (Drucksache 19/13839) droht das Ziel der wirksamen Einschränkung des Zugangs zu Waffen zu verfehlen. Die gegenwärtige Sicherheitslage lässt es jedoch notwendig erscheinen, weitergehende Regelungen im Waffenrecht zu treffen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich bei der anstehenden Aktualisierung des Waffenrechts nicht darauf zu beschränken, Mindeststandards der 2017 geänderte EU-Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG umzusetzen, sondern dabei
    a. auch aktuelle technische Entwicklungen im Hinblick auf die Eigenproduktion von Schusswaffen in den Blick zu nehmen;
    b. Altersgrenzen soweit sie vorgesehen werden sollen, auch als solche auszugestalten, und nicht in der Umsetzung durch eine Zehnjahresfrist zu ersetzen (vgl. die Begründung zu Nummer 6, Buchstabe b, Absatz 4 auf Drucksache 19/13839);
    c. keine Besitzstands- oder Übergangsregelungen vorzusehen, die dem Regelungsziel der EU-Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG widersprechen und eine Ausnahme zu § 1 Waffengesetz bedeuten, demzufolge der Umgang mit Waffen oder Munition nur unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuzulassen ist;
2. die gesetzlichen Regelungen über die erforderliche Zuverlässigkeit von Inhabern und Inhaberinnen waffenrechtlicher Erlaubnisse klarer zu fassen und dafür
    a. eine gesetzliche Regelung zur Beurteilung der erforderlichen Zuverlässigkeit von Inhabern und Inhaberinnen waffenrechtlicher Erlaubnisse vorzuschlagen, die der am 09.09.2019 im Bundesrat von dessen Ausschüssen für Innere Angelegenheiten, Agrarpolitik und Verbraucherschutz und Recht beschlossenen Empfehlung zum Entwurf des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes der Bundesregierung entspricht, und darin
        i. eine gesetzliche Vermutung einzuführen, dass Personen in der Regel nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, über die personenbezogene Daten aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern gespeichert sind;
        ii. eine Verpflichtung für die zuständige Behörde einzuführen, im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung regelmäßig auch die Auskunft der zuständigen Verfas-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

sungsschutzbehörde einzuholen, ob Erkenntnisse vorliegen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsam sind;

b. durch entsprechende gesetzliche Vorgaben sicherzustellen, dass einschlägige die Frage der persönlichen Zuverlässigkeit berührende gerichtliche Entscheidungen und entsprechende gesicherte Erkenntnisse des Verfassungsschutzes bei den Waffenbehörden dazu führen, dass der Zugang zu legalen Waffen effektiv und zeitnah eingeschränkt wird;

c. entsprechend des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom Juni 2019 (210. Sitzung) zu TOP 62 unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung zur waffenrechtlichen Regelunzuverlässigkeit führt;

d. regelmäßige qualifizierte Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfungen – auch unter jeweils persönlicher Vorsprache des Erlaubnisinhabers oder der -inhaberin – einzuführen;

3. das Bundesministerium für Inneres, Bauen und Heimat anzuhalten, sich im Rahmen der nächsten Innenministerkonferenz gegenüber den Ländern dafür einzusetzen, dass alle Waffenbehörden sensibilisiert werden, die bestehenden Möglichkeiten zum Waffenentzug gerade im Kontext Rechtsextremismus voll auszuschöpfen;

4. das für Justiz zuständige Bundesministerium anzuhalten, sich gegenüber den Landesjustizverwaltungen und Generalstaatsanwaltschaften dafür einzusetzen, dass

a. die Staatsanwaltschaften insbesondere in Strafsachen betreffend politisch motivierte Kriminalität

i. bei den Gerichten Weisungen (§ 56c Abs. 2 StGB) gegenüber Verurteilten anregen, den Gebrauch von Schusswaffen auch im Rahmen einer Betätigung in Schützenvereinen zu untersagen, keine Waffen zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen, um die Lebensführung Verurteilter insoweit spezialpräventiv zu beeinflussen und

ii. bei Absehen von der Strafverfolgung (§ 153a StPO) entsprechende Auflagen und Weisungen zu erteilen;

b. mit Blick auf § 6 WaffG in Fällen der Führungsaufsicht (§ 68 f. StGB und 8 JGG) – sofern notwendig – zusätzliche Maßnahmen für eine zeitnahe Information der zuständigen Waffenbehörde ergriffen werden;

c. ein möglicher Handlungsbedarf in Gewaltschutzsachen (gemäß §§ 1 f. des Gewaltschutzgesetzes) geprüft wird;

5. die gesetzlichen Regelungen über die Kontrolle und Lagerung privater Waffen- und Munitionsbestände zu erweitern und

a. regelmäßige entsprechende Kontrollen des privaten Waffen- und Munitionsbestands einschließlich deren Lagerung vorzuschreiben;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

b. durch eine gesetzliche Meldepflicht dafür Sorge zu tragen, dass Angaben zum privaten Waffenbestand regelmäßig den Waffenbehörden übermittelt werden, so dass bei Kontrollen in der Regel auf eine Chronologie von Selbstangaben Bezug genommen werden kann;

c. um insbesondere Tötungsdelikte, die im familiären Umfeld aus einem Affekt heraus begangen werden und oft mit der Selbsttötung des Täters enden (sogenannte Homizid-Suizid-Taten) zu verhindern, hinsichtlich der rein privaten Lagerung von Munition strikte Beschränkungen jedenfalls für den sportlichen Bereich im Waffenrecht vorzusehen, sodass Munition in der Regel nur dort gelagert werden darf, wo Waffen auch zu Wettkampf- oder Übungszwecken abgefeuert werden dürfen, damit sichergestellt ist, dass Waffen, die dauerhaft in privaten Räumen gelagert werden, grundsätzlich weder schussbereit sind noch ohne erheblichen zeitlichen Verzug schussbereit gemacht werden können;

6. für alle Tötungsdelikte nach dem Strafgesetzbuch ein detailliertes Monitoring einschließlich einer Opferstatistik einzuführen;

7. eine gesetzliche Regelung vorzuschlagen, die den privaten Besitz von Waffen, die leicht zu (voll)automatischen Waffen umgebaut werden können, verbietet;

8. Händlerinnen und Händler, die Waffen an Privatpersonen abgeben, zu verpflichten, vor der Abgabe beim Nationalen Waffenregister (NWR) abzufragen, ob gegen die Erwerberin oder den Erwerber ein Waffenbesitzverbot eingetragen ist; dazu ist eine verfassungskonforme gesetzliche Regelung zu schaffen, die Abfrage datenschutzkonform zu gestalten und zu protokollieren;

9. Händlerinnen und Händlern, die Waffen an Privatpersonen abgeben, zu verpflichten, darauf hinzuweisen, dass Waffen in der Regel keinen positiven Nutzen im Sinne einer effektiven Selbstverteidigung haben, sondern für Personen, die sie trägen, zusätzliche Gefahren mit sich bringen können, da Situationen schneller eskalieren und Waffen auch gegen ihre Eigentümer eingesetzt werden können;

10. Händlerinnen und Händlern, die Waffen an Privatpersonen abgeben, zu verpflichten, im Rahmen jeder Verkaufsberatung auch auf regionale Angebote für Schulungen, Kurse oder Trainings zur defensiven Selbstverteidigung ohne Waffen hinzuweisen und für jede Vermittlung entsprechender Angebote eine Prämie (in Geld) an die Händlerin oder den Händler aus dem Bundeshaushalt zu zahlen;

11. eine Erhebung zur möglichen Erschwerung des Missbrauchs von waffenrechtlichen Berechtigungsscheinen durch zusätzliche Personalisierung (Lichtbildaufdruck) durchzuführen;

12. sich auf EU-Ebene für eine Neuauflage der Eurobarometer-Umfrage „Firearms in the European Union“ (Flash Eurobarometer 383 aus 2013) einzusetzen.

Berlin, den 15. Oktober 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Nur ein tatsächlich wirksames restriktives Waffenrecht leistet einen Beitrag für mehr Innere Sicherheit und trägt dazu bei, schwere und schwerste Gewaltverbrechen zu verhindern.

Zu 1.: Der Anschlag vom 09.10.2019 verdeutlicht die Notwenigkeit weiterer Analysen im Hinblick auf die Gefährlichkeit selbst gebauter Waffen (insbesondere mit Hilfe von 3-D-Druck- und Fräsvorlagen) sowie der Möglichkeit, technischen Entwicklungen in diesem Bereich durch geeignete Regelungen Rechnung zu tragen. Die Regelungsziele der EU-Feuerwaffenrichtlinie sollen im Übrigen nicht durch eine unzweckmäßige Umsetzung verfehlt werden.

Zu 2.: Zur Begründung wird auf die aktuelle Bundesratsinitiative und den Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 07.05.2019 zu TOP 62 Bezug genommen.

Zu 3.: Gerade im Kontext Rechtsextremismus kommt entsprechenden waffenrechtlichen Regelungen erhebliche Bedeutung zu.

Zu 4.: Vorgesehen ist in erster Linie eine der Gefährlichkeit von Schusswaffen angemessene Befassung entsprechend der geltenden Rechtslage.

Zu 5.: Kontrolle und Lagerung können wichtige Faktoren bei der Verhinderung insbesondere von sogenannte Homizid-Suizid-Taten sein, da diese in der Regel aus einem Affekt heraus mit im familiären Umfeld vorhandenen Schusswaffen begangen werden.

Zu 6.: In anderen europäischen Staaten werden seit langem detaillierte Opferstatistiken geführt, die als Basis weiterer Untersuchungen und zur Information der Öffentlichkeit und des Parlaments einen wesentlichen Beitrag für eine evidenzbasierte Waffengesetzgebung liefern, siehe: Liem/Ganpat/Granath/ Hagstedt/Kivivuori/Lehti/Nieuwbeerta, „Homicide in Finland, the Netherlands, and Sweden: First Findings From the European Homicide Monitor“, in Homicide Studies 2013.

Zu 7.: Die Forderung nimmt insbesondere vollautomatische Waffen, die zu halbautomatischen Waffen oder zu Selbstladern umgebaut, und in dieser Form umlauffähig sind, in den Blick.

Zu 8.: Die Eintragung eines Waffenbesitzverbots im Nationalen Waffenregister (NWR) wird im Rahmen eines Waffenkaufs bisher nicht explizit überprüft, sodass ein Verstoß in der Regel erst bei einer späteren Straftat oder im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle festgestellt werden kann. Ein Waffenbesitzverbot kann dabei im Übrigen insbesondere auch in Bezug erlaubnisfreie Waffen bestehen.

juris Lex QS
09052024 ()

Zu 9. und 10.: Auch der Einzelhandel trägt beim Thema Waffen erhebliche Verantwortung. Gleichzeitig bietet der Kontakt zu Käuferinnen und Käufern wichtige Ansätze für präventive Maßnahmen.

Zu 11.: Waffenrechtliche Berechtigungsscheine sind in Deutschland anders als in anderen europäischen Staaten bisher nicht durch ein Lichtbild personalisiert, was einem möglichen Missbrauch Vorschub leisten könnte.

Zu 12.: Eine aktuelle Datenlage ist als Basis weiterer Untersuchungen, zur Information der Öffentlichkeit und des Parlaments und insofern nicht zuletzt für die parlamentarische Arbeit wichtig.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()